

Richtlinie zur Anerkennung von Surflehrern*innen mit alternativen Qualifikationen

1. Surflehrer*innen mit alternativer Qualifikation, also nicht DWV/DOSB Trainer, können beim DWV einen Antrag auf Anerkennung ihrer Qualifikation stellen.

1.1 Ein Antrag zur Anerkennung alternativer Qualifikationen erfordert folgende Nachweise:

- DWV Mitgliedschaft
- Kopie des unterschriebenen DOSB Ehrenkodex
- Nachweis von 220 LE Erfahrung in bzw. von einer DWV/VDWL anerkannten Surfschulen oder äquivalent, davon min. 120 LE als hauptverantwortliche*r Surflehrer*in für den Unterricht von Surfanfängern*innen
- Kopie des Surf Instructor Zertifikats
- Kopie der Qualifikation als Rettungsschwimmer*in (z.B. DLRG/ILS) nicht älter als zwei Jahre
- Kopie der Bestätigung der Teilnahme eines Erste-Hilfe-Lehrgangs, nicht älter als zwei Jahre

1.3 Entsprechende Anträge werden anschließend individuell durch den Ausbildungsausschuss überprüft und bewertet.

1.4 Sollte die Qualifikation durch den Ausbildungsausschuss als ausreichend bewertet werden, kann auf Wunsch ein aktuelles Zertifikat **DWV/DOSB Trainer C Wellenreiten** ausgestellt werden. Dieses ist, vom Tag der Ausstellung an, vier Jahre gültig und kann mit der Teilnahme an DWV Fortbildungen jeweils um weitere vier Jahre verlängert werden.